

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	4
0.1.1	Lage der Baustelle.....	4
0.1.2	Besondere Belastungen	5
0.1.3	Vorhandene Anlagen	5
0.1.3.1	Bahnkörper	5
0.1.3.2	Tunnel	5
0.1.3.3	Bahnübergänge	5
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	5
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	6
0.1.3.6	Oberbau	7
0.1.3.7	Hochbauten	7
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen	7
0.1.3.9	Straßen und Wege.....	7
0.1.3.10	Tiefbau	8
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	8
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation.....	8
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom	9
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	9
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen	9
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	10
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	10
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung.....	10
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	10
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	11
0.1.6	Transportwege.....	12
0.1.7	bleibt frei.....	12
0.1.8	bleibt frei.....	12
0.1.9	Baugrund.....	12
0.1.10	Hydrologie	12
0.1.10.1	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete	12
0.1.10.2	Anforderungen zum Schutz von Gewässern.....	13
0.1.10.3	Entwässerung.....	13
0.1.10.4	Wasserhaltung.....	13
0.1.10.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen	14
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise.....	14
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	14

0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	14
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	15
0.1.15	bleibt frei.....	18
0.1.16	bleibt frei.....	18
0.1.17	Hindernisse	18
0.1.18	Kampfmittel	19
0.1.19	Baustellenverordnung.....	19
0.1.20	Auflagen Dritter.....	19
0.1.21	bleibt frei.....	20
0.1.22	Vorarbeiten des AG	20
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	20
0.1.24	Besondere Auflagen	20
0.2	Angaben zur Ausführung	21
0.2.1	Bauablauf	21
0.2.2	Erschwernisse	21
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	21
0.2.4	bleibt frei.....	22
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	22
0.2.6	Besondere Einrichtungen	22
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	23
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	23
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	23
0.2.10	bleibt frei.....	23
0.2.11	bleibt frei.....	23
0.2.12	bleibt frei.....	23
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	23
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	23
0.2.13.2	bleibt frei.....	25
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen.....	25
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	25
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	25
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	27
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	27
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	28
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	29
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	30
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	31
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	31

0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	32
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	33
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis- Verfahren	33
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	34
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle.....	35
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung..	36
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	37
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	37
0.2.16	bleibt frei.....	38
0.2.17	bleibt frei.....	38
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	38
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	38
0.2.20	bleibt frei.....	38
0.2.21	bleibt frei.....	39
0.2.22	bleibt frei.....	39
0.2.23	DB-spezifische Angaben	39
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	39
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV.....	51
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	51
0.4.1	Nebenleistungen.....	51
0.4.2	Besondere Leistungen.....	51
0.5	Technische Bearbeitung	51
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	51
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	52
0.5.3	Bauwerksdokumentation	52
0.5.4	Bauzeitenplan.....	53
0.6	Baubeschreibung.....	55

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle



Die zu erneuernde EÜ Herbertsheider Weg befindet sich in Marl und überführt die zweigleisige elektrifizierte Strecke 2200 über die Straße Obersinsen im km 15,6+72 auf dem Streckenabschnitt Recklinghausen Hbf – Marl-Sinsen. Die Strecke 2200 verbindet das Ruhrgebiet über Wanne-Eickel mit dem nördlichen Teil Westfalens bis Münster und dient sowohl dem Personen-, als auch dem Güterverkehr. Das Bauwerk befindet sich im Streckenabschnitt Recklinghausen Hbf – Marl-Sinsen.

Nördlich der EÜ befindet sich die Betriebsstelle Bf Marl-Sinsen (EMS) und südlich der Hbf Recklinghausen (ERE).

Die Straße Obersinsen in km 15,6+72 bildet die verkehrstechnische Anbindung vom Gestüt Schrödershof zur westlich gelegenen Halterner Straße.

Bahnlinks befinden sich im Zuge der Straße Obersinsen verpachtete Garten-Parzellen, ein bestehender Straßentunnel sowie der Durchlass Gernegraben. Weiterhin verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Silvertbach“ bahnparallel.

Bahnrechts befindet sich das Gestüt Schrödershof mit großflächigen Weiden und Koppeln. Dieses Areal ist als Landschaftsschutzgebiet „nordlich und südlich der L 789 in Oer-Erkenschwick und Marl“ ausgewiesen. Ausgehend vom Gestüt Schrödershof erreicht man über den ca. 500 m langen Privatweg „Herbertsheide“ die östlich gelegene Hönermann-Siedlung in Oer-Erkenschwick.

Ausgehend von der bestehenden EÜ Herbertsheider Weg folgen auf der Strecke 2200

in Trassierungsrichtung der Durchlass Obersinsener Bach im km 15,8+43, die EÜ Halterner Straße im km 15,9+87 sowie der Bf Marl im km 16,8+25 und gegen die Trassierungsrichtung der Durchlass Silberbach im km 15,0+54 sowie die EÜ Johannesstraße im km 17,7+60.

0.1.2 Besondere Belastungen

Im derzeitigen Zustand sind die Windbeanspruchungen für durchfahrende Züge für die unter 0.1.4 genannten Geschwindigkeiten zu berücksichtigen.

Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische Bedingungen, Windlasten vorbeifahrender Züge und Windlastzonen sind nicht vorhanden.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

Die Strecke 2200 verläuft zweigleisig von Wanne- Eickel nach Hamburg und wird im Regelbetrieb von Personenzügen befahren.

Im Planungsbereich verlaufen die beiden Gleise auf einem ca. 5,0 bis 6,0 m hohen Damm, ansteigend in Kilometrierungsrichtung, über die EÜ. Die Gleise liegen annähernd in gleicher Höhenlage auf einem homogenen Bahnkörper. Es handelt sich um einen bestehenden Bahnkörper ohne Auffälligkeiten hinsichtlich Schlammstellen oder Tragfähigkeitsproblemen. Minderschotterstärken oder Schottersäcke sind augenscheinlich nicht erkennbar. Kenntnisse über eine vorhandene PSS oder FSS liegen nicht vor. In den Widerlagerbereichen der vorhandenen EÜ stehen unter dem Bahnkörper schluffige, kiesige und sandige Auffüllungen an.

0.1.3.2 Tunnel

-entfällt-

0.1.3.3 Bahnübergänge

Bahnübergang in Börste in Bahn-km als Anlieferungsart für die Hilfsbrücken

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Es befindet sich ein Durchlass für den Obersinsener Bach (Gerne Graben) im Bahn-km 15,8+43.

EÜ Herbertsheider Wg

Die Eisenbahnüberführung ist 3,70 m breit und mit zwei Gleisen ausgestattet. Die lichte Höhe beträgt 3,85 m.



In unmittelbarer Nähe zum Baufeld befindet sich auf der bahnlinken Seite, im Zuge der Straße

„Obersinsen“, ein teilweise überschütteter Straßentunnel. Dieser überführte vermutlich eine Bahnstrecke der ehemaligen ansässigen Bergbaubetriebe (Zechenbahn). Für die Vorabmaßnahme ist die Straße Obersinsen für Baustellenverkehr gesperrt.

Unterhalb der Eisenbahnüberführung verläuft die ca. 3,70 m breite Straße „Obersinsen“. Ein Begegnungsverkehr im Straßenbereich ist nicht möglich. Im unmittelbaren Bereich der Eisenbahnüberführung sind bahnrechts Wohnhäuser und bahnlinks Gartenhäuschen vorhanden.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

-entfällt-

0.1.3.6 Oberbau

Der Oberbau besteht aus Natursteinmauerwerk mit Ziegel Verblendern.
Für das Regel- und Gegengleis wurde die Oberbauform W - 60 - 1667 - B70 bei einem Gleisabstand von 4,15 m ausgeführt.

Streckenstandard:

Strecke 2200: M160

Jährliche Belastung:

Strecke 2200: 40 Mio. t je Gleis/Jahr

Im Zuge der Vorabmaßnahme wird die aktuelle Ist-Lage der Gleise im Zuge der Sperrpause 2027 wieder hergestellt.

0.1.3.7 Hochbauten

Im unmittelbaren Bereich der Eisenbahnüberführung sind bahnrechts Wohnhäuser und bahnlinks Gartenhäuschen vorhanden.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Nördlich der EÜ befindet sich die Betriebsstelle Bf Marl-Sinsen (EMSI) und südlich der Hbf Recklinghausen (ERE).

0.1.3.9 Straßen und Wege

Die Erreichbarkeit von der westlichen Seite zum zukünftigen Baufeld führt über die herzustellende Rampe am Beginn der Straße „Obersinsen“. Die Straße „Obersinsen“ dient als Zufahrtsstraße zum Gestüt Schröderhof und befindet sich unterhalb der Eisenbahnüberführung. Diese Straße bildet die verkehrstechnische Anbindung vom Gestüt Schröderhof zur westlich gelegenen Halterner Straße.

Bahnlinks befinden sich im Zuge der Straße Obersinsen verpachtete Garten-Parzellen, ein bestehender Straßentunnel sowie der Durchlass Gernegraben. Weiterhin verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Silvertbach“ bahnparallel.

Bahnrechts befindet sich das Gestüt Schröderhof mit großflächigen Weiden und Koppeln. Dieses Areal ist als Landschaftsschutzgebiet „nordlich und südlich der L 789 in Oer-Erkenschwick und Marl“ ausgewiesen.

Ausgehend vom Gestüt Schröderhof erreicht man über den ca. 500 m langen Privatweg „Herbertsheide“ die östlich gelegene Hönermann-Siedlung in Oer-Erkenschwick.

Die Straße Obersinsen ist größtenteils im Privatbesitz (Frau Schröder / Schröderhof). Die angrenzenden bahnlinken und -rechten Flächen sind ebenfalls überwiegend im Privatbesitz (Frau Schröder und Regionalverband Ruhr).

0.1.3.10 Tiefbau

Die vorhandenen Gleisanlagen haben augenscheinlich eine funktionierende Planumsentwässerung. Schlammstellen oder stehendes Wasser wurden bei der Streckenbegehung im Planungsbereich nicht angetroffen. Gemäß den vorliegenden Bestandsplänen befinden sich im Planungsbereich bahnrechts Gleisentwässerungen, die in einen parallel verlaufenden Graben. Der Graben führt das Oberflächenwasser in Richtung Grenegraben ab.

Der Graben ist im Zuge dieser Maßnahme in Abstimmung mit Fr. Schröder wieder voll funktionstüchtig herzustellen.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Die Signale im Bereich der Baumaßnahme sind in der Stellwerkstechnik SpDrS60 ausgeführt. Das Stellwerk EMSI wird über Dülmen ferngesteuert. Die Gleisfreimeldung erfolgt über Achszähler.

Die elektrifizierte Strecke ist durchgängig mit PZB ausgestattet.

Die Aussagen über die vorhandene Infrastruktur der Leit- und Sicherungstechnik werden teilweise auf Basis von Plänen getroffen, bei denen keine bestätigte Übereinstimmung mit der Örtlichkeit vorliegt.

Für die Pläne des Stellbereiches Marl Sinsen liegt keine Übereinstimmung mit der Örtlichkeit vor. Eventuelle Abweichungen der Pläne von der realen Lage sind daher möglich.

Es befinden sich keine signaltechnischen Stelleinheiten oder Gleisfreimeldeeinrichtungen in unmittelbarer Nähe zur EÜ, die während der Baumaßnahme zu versetzen sind. Das Baufeld befindet sich hier auf freier Strecke. Laut Bestandskabelage- und Kabelübersichtsplan befinden sich im Bereich der EÜ LST-Kabel von denen alle Kabel bahnlinks im Bereich des Brückenbauwerks in Beton Kabeltrögen verlegt sind.

Die Fachplanung LST-Anlagen war nicht Bestandteil der Planung. Im Baufeld liegen Telekommunikationskabel welche im Vorfeld seitens des AG in die Kabelkanäle auf der Westseite umverlegt werden.

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Die Fachplanung TK-Anlagen war nicht Bestandteil der Planung. Im Baufeld liegen Telekommunikationskabel welche im Vorfeld seitens des AG in die Kabelkanäle auf der Westseite umverlegt werden.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Elektrifizierung der Strecke erfolgte Ende der 1970er Jahre.
Die Streckengeschwindigkeit im Baubereich beträgt nach VzG 160 km/h. Die vorhandene Oberleitungsanlage besitzt gemäß den Bestandsunterlagen folgende Hauptparameter:

Regelbauart: Re 160/50K
Fahrdrathöhe: 6,00 m
Systemhöhe: bis 2,00 m
Max. Längsspannweite: bis 77 m
Seitenlage: +40 cm bis -40 cm
Kurzschlussstrom IK^u: größer als 15 kA und kleiner 25 kA
Speiseleitung:

Von Mast-Nr	Bis Mast-Nr	Länge
14-25	15-23	894,3 m
14-25	15-23	894,3 m
14-26	15-24	894,3m
14-26	15-24	894,3 m

Auf den Masten 15-19 und 15-20 befinden sich die Speiseschalter U1 und U2.
Auf den Masten 15-21 und 15-22 befinden sich die Bahnhofsschalter 1 und 2.
Die Speiseleitungen werden an der Außenseite der Maste an Auslegern mit V-Kette geführt.

Hinweis: die Speiseleitung kann während der Maßnahme nicht abgeschaltet werden!
Ggf. sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen für die Unterfahrt der Leitung erforderlich.
Diese werden nicht gesondert vergütet und sind mit Einzupreisen. Die Wahl von geeigneten Geräten obliegt dem AN.

Das Signal km 15,673 steht laut Planunterlagen in einem Abstand von ca. 90 m zu einer offenen Streckentrennung. Nach Ril 997.0301 ist bei einer offenen Streckentrennung ein Abstand von ≥ 100 m einzuhalten.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Im Bereich der EÜ Herbertsheider Weg befindet sich ein Kabel vom Typ NYCWY 4x10/10 mm² zur Einspeisung der HOA. Weitere EEA/50Hz Anlagen der DB AG sind im Bereich der Eisenbahnüberführung nicht bekannt.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

-entfällt-

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Bahnrechts befindet sich ein erdverlegtes Kabel der Telekom Deutschland GmbH.
50 Hz Kabel zwischen den Gleisen zur Lagebestimmung sind Suchschachtungen zwischen den Gleisen zu Beginn der Sperrzeit durchzuführen.
Bahnrechts befindet sich des Weiteren eine Unitymedia Leitung, die Im Bereich des Gerne Grabens die Bahntrasse kreuzt und Richtung Halterner Straße verläuft. Diese dient Zur Anbindung des Wohngebiets hinter dem Schröderhof.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

-entfällt-

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

-entfällt-

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Streckengeschwindigkeit im Baustellenbereich

Geschwindigkeit schnellster Reisezug: 160 km/h vor Totalsperrung

Geschwindigkeit schnellster Güterzug: 120 km/h

Geschwindigkeit schnellster Zug 120 km/h entspricht zul. Max. Geschwindigkeit der Hilfsbrücken

Arbeitsgleise und Nachbargleise

Es findet eine Totalsperrung statt. In Absprache mit der Fa. Evonik muss in einer evtl. Notfallsituation eines der Gleise innerhalb von 72h befahrbar sein. Hierfür ist während der gesamten für den Hilfsbrückeneinbau vorgesehenen Sperrzeit ein Ansprechpartner mit 24h Rufbereitschaft zur Verfügung zu stellen. Vor längeren Zeitfenstern ohne Baustellenbesetzung z.B. Wochenenden sind alle vorbereitenden Maßnahmen herzustellen, dass die 72h seitens des AN gewährleistet werden können. Sämtliche hierfür erforderlichen Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind entsprechend mit einzupreisen.

Betriebsruhen

-entfällt-

Vorgesehene Sperrpausen

Totalsperrung: 05.02.2027 21:00 Uhr bis 14.05.2027 21:00 Uhr

Zeitfenster für die Realisierung Hilfsbrückeneinbau:

01.04.2027 6:00 Uhr bis 30.04.2027 21:00 Uhr

Vorabmaßnahme nach Abstimmung möglich

Zulässige Einschränkungen des Straßenverkehrs

-entfällt-

Last-, Breiten- bzw. Höhenbeschränkungen (z.b. der Zufahrtsstraßen), Befestigung

Teilweise beengte 90° Abbiegungen an bebauten Kreuzungen beim Antransport der Hilfsbrücken.

Sämtliche Transportrouten sind im Vorfeld seitens des AN zu planen und sämtliche dafür erforderlichen Genehmigungen sind seitens des AN einzuholen und dem AG zur Verfügung zu stellen.

Aufgleisungsmöglichkeiten

Aufgleismöglichkeit am Bahnübergang in Börste

Aufgleismöglichkeit im Bereich der ausgebohrten Gleise gem. BE-Flächenplan.

Angabe der abgestimmten Umleitungsstrecken bei Straßensperrungen

-entfällt-

Straßengebunden:

Die Straße Obersinsen ist während der gesamten Maßnahme befahrbar zu halten und ein benutzen der Straße hinter der in Anlage 3.4 gekennzeichneten Linie ist nur in schriftlicher Abstimmung mit der Eigentümerin Frau Schröder möglich. Die Zustimmung ist dem AG zu übermitteln.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Die für die Baustelleneinrichtung sowie für die Zufahrten vorübergehend benötigten Flächen befinden sich z.T. im Eigentum Dritter. Die uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit der Straße Obersinsen zum Gestüt Schröderhof ist zu jederzeit zu gewährleisten.

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

das Baufeld der EÜ ist über öffentliche Straßen und die zu erstellende Rampe sowie ausgebohrte Gleise zu erreichen.

Anlieferung Hilfsbrücken. Die Hilfsbrücken sind via Straßentransport zum Übergabepunkt BÜ Börste zu transportieren. Lagerort Hilfsbrücken:



Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Der Einbau der Hilfsbrücken hat mit einem Schienenbaukran zu erfolgen. Sämtliches Hebegerät muss über die Bahntrasse zum Baufeld gelangen.

Überfahrten mit schwerem Gerät auf der Bestandsbrücke EÜ Herbertsheider Weg sind nur auf dem Gegenrichtungsgleis in Mitte des Bauwerks zugelassen. Die Belastung ist durch eine geeignete konstruktive Lastverteilung auf das Lastniveau eines LM 71 gem. DIN EN 1991-2 zu reduzieren.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Mit der geotechnischen Beratung wurde das Grundbauinstitut Biedebach beauftragt. Die Informationen zum Baugrund sind dem beiliegenden Bodengutachten sowie den zugh. Stellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 3.5)

0.1.10 Hydrologie

Siehe hierzu Hinweise im ersten und zweiten geotechnischen Bericht.

Langzeiterkundungen liegen dem AG noch nicht vor. Grundwassermessstellen sind eingerichtet.

Die Bohrträger sind im Kontraktor-Verfahren unter Auflast zu Bohren in Abstimmung mit dem zuständigen Bodengutachter.-

0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete liegen im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vor. Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Es sind keine besonderen Vorgaben zu beachten.

0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser und Niederschlagswasser.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden, Wasser und Grundwasser u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen
- Die Wartung und Pflege sowie das Befüllen mit Treib- und Schmierstoffen der Maschinen erfolgt nur auf befestigten Flächen,
- sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen,
- Beachtung der gesetzlichen Anforderungen für Baumaßnahmen und Bauwerke zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

0.1.10.3 Entwässerung

Die vorhandenen Gleisanlagen haben augenscheinlich eine funktionierende Planumsentwässerung. Schlammstellen oder stehendes Wasser wurden beim Streckenbegang im Planungsbereich nicht angetroffen. Gemäß den vorliegenden Bestandsplänen befinden sich im Planungsbereich bahnrechts Gleisentwässerungen, die in einen parallel verlaufenden Graben. Der Graben führt das Oberflächenwasser in Richtung Gernegraben ab

Der Graben ist im Zuge dieser Maßnahme in Abstimmung mit Fr. Schröder wieder voll funktionstüchtig herzustellen.

0.1.10.4 Wasserhaltung

Die Wasserhaltungen sind so zu betreiben, dass Verbrauch und Verlust des Grundwassers so gering wie technisch möglich sind. Nahgelegene Wassergewinnungsanlagen dürfen durch die Wasserhaltung nicht beeinträchtigt werden. Bei Einleitung in einen Gewässerkörper dürfen nachteilige Wirkungen auf die Gewässer nicht hervorgerufen werden. Für das Bauvorhaben geltende behördliche Vorgaben haben in jedem Fall Vorrang.

Während des Betriebes der Wasserhaltungen ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, insbesondere die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen

Werden im Zuge der Bauausführung über die vertraglichen Vorgaben hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse benötigt, so sind die hierzu erforderlichen Unterlagen durch den AN zu erbringen. Soweit der Bedarf und die Einholung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die über die vertraglichen Vorgaben hinausgehen, Folge von Festlegungen oder Maßnahmen des AN sind, trägt er die insoweit entstehenden Aufwendungen.

Die Antragsunterlagen sind in Abhängigkeit der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde (EBA/landesspezifische Behörde) sowie des zu beantragenden Gegenstandes rechtzeitig im Vorfeld der Bautätigkeiten einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorlaufzeit bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde bis zu 12 Wochen betragen kann.

Die Anträge und Anzeigen sind im Namen und Auftrag der **DB InfraGO AG** zu stellen. Der AN hat für jeden einzelnen Sachverhalt im Vorfeld eine schriftliche Vollmacht beim AG zu beantragen und einzuholen. Für die Sachverhalte, die in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes fallen ist zu beachten, dass bei planfestgestellten/plangenehmigten Maßnahmen der Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zuständig ist, d.h. entsprechend erforderliche Genehmigungsunterlagen oder Anzeigen sind hier einzureichen. Für Maßnahmen außerhalb des Planrechts, die im Zusammenhang mit einer Eisenbahnbetriebsanlage stehen, ist der Sachbereich 6 des EBA zuständig. Ansonsten ist die landesspezifische Behörde zuständig.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt für das Einholen von Genehmigungen/Anzeigen bei Maßnahmen, welche nicht planfestgestellt/plangenehmigt sind, Merkblätter zur formalen und inhaltlichen Ausgestaltung zur Verfügung, diese sind entsprechend zu berücksichtigen. Im Falle des Einholens einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Eisenbahn-Bundesamt kann die Nutzung des e-Services auf der Internetseite des EBA verpflichtend sein. Entsprechendes ist im Vorfeld zu prüfen und die Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Die entsprechenden Antrags- oder Anzeigeunterlagen sind unabhängig von der Zuständigkeit in jedem Fall im Vorfeld mit dem AG abzustimmen und eine Kopie der eingereichten Unterlagen zu übergeben.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Konkrete Maßnahmen enthält das Kapitel 0.1.13, 0.1.14 und 0.6.8. Insbesondere zu beachten ist das Vorkommen der geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Baubereich. Die in Kapitel 0.1.14 unter „Belange des Artenschutzes“ gelisteten Auflagen sind zwingend zu beachten.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Bahnparallel verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Silverbach“. Bahnrechts befindet sich das Gestüt Schrödershof mit großflächigen Weiden und Koppeln. Dieses Areal ist als Landschaftsschutzgebiet „nordlich und südlich der L 789 in Oer-Erkenschwick und Marl“ ausgewiesen.

Schutzzeiten:

Gehölzrückschnitte dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar aufgrund des Brutvogelschutzes durchgeführt werden.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Gehölze und Bäume im Baufeldbereich sowie an den unmittelbaren Zuwegungen zur Erschließung der BE-Flächen sind gemäß DIN 18920 und RAS-LG 4 durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Insbesondere sind an der Zuwegung zu den Gleisen von der Straße Obersinsen aus die Gehölze beidseitig, sowie die angrenzenden Gehölze oberhalb der Zuwegung auf der BE-Fläche, zu schützen. Ein weiterer Schutzzaun ist an der BE-Fläche am BÜ Lindenstraße vorzusehen, um eine Beeinträchtigung des Einzelbaumes südlich der Fläche zu verhindern.

Im Zuge der Arbeiten verursachte Schäden (z.B. an Gehölzen) sind unverzüglich der Bauleitung zu melden und ordnungsgemäß zu beheben.

Für die Ausführung von Bodenarbeiten gilt DIN 18915.

Zum Schutz von Kabeln und Leitungen sind die jeweiligen Kabelmerkblätter sowie die beschriebenen Sicherungsmaßnahmen zu beachten.

Vorhandene Anlagen im Straßenbereich dürfen nicht beschädigt werden. Erforderliche Genehmigungen für das möglicherweise erforderliche Umsetzen oder Ändern von

Bushaltestellen, Schildern oder Leitpfosten sind rechtzeitig vom AN bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen. Der AG erhält eine Ausfertigung der Unterlagen. Für die Einhaltung und Umsetzung der unten aufgeführten Maßnahmen, sowie der Maßnahmen aus dem Kapitel 01.13 wird eine Umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden vom AG bereitgestellt, die die umweltgerechte Einrichtung der Baustelle bspw. hinsichtlich Landschafts-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz zusammen mit der örtlichen Bauüberwachung sicherstellt (insbesondere Schutzmaßnahmen) und das Personal hinsichtlich artenschutzrechtlicher und umweltfachlicher Belange einweist.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind daher folgende Regelungen einzuhalten:

- Verwendung von sorgfältig gepflegten, emissionsarmen Baumaschinen und -fahrzeugen gemäß dem heutigen Stand der Technik,
- Auswahl von möglichst erschütterungs- und lärmarmen Bauweisen,
- Für die umweltfachliche Begleitung der Bauarbeiten und die Überwachung der fachgerechten und angemessenen Umsetzung der Schutzvorgaben bzw. der im Weiteren konkretisierten Schutzmaßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung seitens der Vorhabenträgerin einzusetzen. Bei Feststellung von Abweichungen von den umweltbezogenen Schutzvorgaben berät die umweltfachliche Bauüberwachung die Vorhabenträgerin hinsichtlich des weiteren Vorgehens und beteiligt erforderlichenfalls die zuständige Umweltfachbehörde.
- Baumaschinen und Transportfahrzeuge sind regelmäßig vor Ort zu reinigen.

Es sind die einschlägigen Gesetze im Bereich des Umweltschutzes, Artenschutzes, Lärmschutzes, Gewässer- und Grundwasserschutzes sowie weitere umweltrelevante Gesetze zu berücksichtigen.

Während der Bauphase sind folgende Grundsätze zu beachten:

Vorgaben aus der fachtechnischen Stellungnahme des Umweltschutzes sind zwingend einzuhalten. Abweichungen von den Festlegungen müssen zuvor vom AG genehmigt und mit der zuständigen Behörde abgestimmt und genehmigt werden. Änderungen, die der AN zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten. Die umweltfachliche Bauüberwachung ist über die Bautätigkeiten und jegliche Änderungen im Bauablauf o.a. zu informieren. Bei

unsachgemäßen Tätigkeiten oder Unfällen ist die umweltfachliche Bauüberwachung umgehend mit einzubeziehen.

Weitere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind gemäß Abschnitt 0.2.5 zu beachten.

Belange des Natur- und Bodenschutzes

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Natur- und Bodenschutzes sind in Abstimmung mit dem AN BÜW Umweltschutz abzustimmen. Besondere Auflagen aus der LBE existieren nicht.

Belange des Bodenschutzes:

Es ist eine ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß DIN 9731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung Bodenmaterial), den im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten durchzuführen (für die Vorhabenflächen werden rechtzeitig vor Ausführung ergänzende Untersuchungen durchgeführt und für die Ausführung entsprechende Auflagen zum Umgang mit den anfallenden Massen festgelegt, sodass schädliche Umweltauswirkungen in jedem Fall vermieden werden können).

Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Straßenverschmutzung im Zuge der Erdmassenbewegungen und -transporte festzulegen (Vermeidung von Erdarbeiten bei ungeeigneter, feuchter Witterung, regelmäßige Straßenreinigung, Staubschutz), Berücksichtigung der Verdichtungsempfindlichkeit aller Böden im Plangebiet (Vermeidung von Bodenverdichtung).

Die Böden im Plangebiet sind nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu bearbeiten. Entnommener Oberboden im Eingriffsbereich ist vor Baubeginn abzutragen und gem. DIN 18915 (Oberbodensicherung) zu sichern und nach Abschluss der Bauarbeiten, je nach Eignung, wieder einzubauen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktion ist bei allen Bodenarbeiten die DIN 18915 und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Belange des Artenschutzes

Um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, sind folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß der fachtechnischen Stellungnahme einzuhalten:

Zeitfenster für Rückschnittarbeiten und die Baufeldfreimachung

Sämtliche Vegetationsrückschnitte haben gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten der Vögel, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Für Bodeneingriffe in Form von Rodungen ist die Winterruhephase der Mauereidechsen abzuwarten (siehe Maßnahme „Zeitfenster für Bodeneingriffe im Gleisrandbereich“).

Zeitfenster für Bodeneingriffe im Gleisrandbereich

Eingriffe in den Boden dürfen erst in der Aktivitätszeit von Reptilien ab Anfang März 2027 durchgeführt werden. Dies schließt auch die BE-Fläche am BÜ Lindenstraße ein. Sollten in den gleisnahen Bereichen Rodungen notwendig werden, sind diese ebenfalls erst ab Anfang März 2027 durchzuführen. Rückschnitte bis ca. 15 cm GOK (Geländeoberkante) sind bereits zwischen dem 1.10.2026 und dem 28.02.2027 durchgeführt werden (siehe Zeitfenster für Rückschnittarbeiten und die Baufeldfreimachung).

Arbeiten ausschließlich zur Aktivitätszeit der Eidechsen

Die Arbeiten an der EÜ sowie im Gleisrandbereich sind ausschließlich zur Aktivitätszeit der Mauereidechse witterungsabhängig von Anfang März bis Ende September durchzuführen. Eingriffe in den Boden sind nur bei geeigneten Witterungsbedingungen und unter Beachtung der Schutzzeit (siehe Maßnahme „Zeitfenster für Bodeneingriffe im Gleisrandbereich“) durchzuführen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Eidechsen aus dem Eingriffsbereich flüchten können, und somit eine Verletzung oder Tötung von Tieren verhindert wird.

Vergrämungsmahd und Entfernung von Überwinterungsstrukturen

Auf der Lagerfläche für den Schotter sowie im Baufeld an der EÜ ist von Februar bis zur tatsächlichen Nutzung eine regelmäßige Vergrämungsmahd durchzuführen, damit die Mauereidechsen frühzeitig auf alternative Flächen ausweichen. Überwinterungsstrukturen sind nach Möglichkeit zu belassen. Sollten sich im Baufeld potenzielle Überwinterungsstrukturen befinden, dürfen diese erst ab Anfang März, nach Freigabe durch die UBÜ, entfernt werden. Die Entfernung sollte je nach Struktur ausschließlich händisch oder Motormanuell erfolgen.

Arbeiten im Gleisbereich nur im Beisein einer UBÜ

Aufgrund des Vorkommens der Mauereidechse sind die Arbeiten im Gleis- und Gleisrandbereich durch eine UBÜ mit den Schwerpunkt Naturschutz zu begleiten. Insbesondere das Verbohlen der Schienen, der Aus- und Einbau des Gleisschotters, sowie die Arbeiten an der Hilfsbrücke sind fachgerecht zu begleiten, jegliche Bodeneingriffe dürfen erst nach Freigabe durch die UBÜ erfolgen.

Spezielle Lagerung im Gleisbereich

Der bauzeitlich gelagerte Schotter im Gleisrandbereich stellt ein Reptilienhabitat dar. Da dieser im Anschluss an die Maßnahme wieder verbaut werden soll, sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung durch Reptilien zu verhindern. Hierzu ist beispielsweise eine Lagerung in einer Wanne auf Kanthölzern, eine auch gegenüber dem Boden dichte Abdeckung mit Planen oder Ähnliches vorzusehen. Vor Ablage des Schotters ist die Fläche durch die UBÜ freizugeben, diese überprüft auch die fachgerechte Umsetzung.

Einrichtung von Tabuzonen

Im Gleisrandbereich werden durch die UBÜ Tabuzonen zum Schutz der Mauereidechse ausgewiesen, in denen die Lagerung von Baumaterial und Maschinen jeglicher Art sowie das Betreten untersagt ist. Die Bereiche werden in geeigneter Form gekennzeichnet. Die Lagerung von Maschinenteilen und anderem Baumaterial hat ausschließlich außerhalb dieser Zonen zu erfolgen. Für Lagerung von Baumaterialien wie Schotter und Oberboden ist die Maßnahme „Spezielle Lagerung im Gleisbereich“ zu beachten.

Fledermausfreundliche Beleuchtung

Wird eine nächtliche Baufeldbeleuchtung notwendig, sollte das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung bzgl. Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Für die temporär installierten Beleuchtungsanlagen gelten folgende Vorgaben:

- Gezielte erforderliche Beleuchtung (Vermeidung von Streulicht)
- möglichst bodennahe Beleuchtung,
- Abschirmung nach oben sowie zu den angrenzenden Gehölzstrukturen
- Nach Möglichkeit Verwendung von Leuchtmitteln mit Emissionen langwelligen Lichts, wie zum Beispiel LED warmweißer Lichtfarbe.

- Beleuchtungslösungen mit geschlossenen Gehäusen – ohne Fallenwirkung – deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Insekten somit nicht tötet.

Umgang mit invasiven Neophyten

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich auch Gebüschstrukturen und Hochstaudenfluren entfernt, die eine hohe Belastung mit invasiven Neophyten aufweisen (insbes. *Fallopia japonica*). Die Bereiche sind vor Baubeginn durch die UBÜ auszuweisen. Bei der Entsorgung des Schnittguts von mit invasiven Neophyten belasteten Flächen ist auf eine möglichst vollständige Entfernung zu achten. Schnittgut invasiver Neophyten ist nicht auf der Fläche zu belassen, sondern geeigneten, vollständigen Entsorgungswegen zuzuführen (z.B. Verbrennungsanlage). Die Rückschnitt- und Rodungszeiträume zum Schutz von Reptilien, Amphibien und Vögeln sind zwingend zu beachten.

Kontrolle zu fällender Bäume

Die Fällung größerer Bäume darf nur nach vorheriger Freigabe durch die UBÜ, die diese auf ggf. vorhandene Baumhöhlen überprüft erfolgen.

Belange des Denkmalschutzes:

-entfällt-

Lärmschutz:

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, welche noch im Rahmen der Ausführungsplanung vom AN zu erarbeiten sind und deswegen inhaltlich von diesem bestimmt werden (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 8 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen. Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Belange des Schutzes von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Seitens des AN ist eine Baulärmprognose zu erstellen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Im Bahnbereich befinden sich Leitungen, Kabel, Erdungen etc.

Die Kabel liegen in Kabelkanälen parallel zu den Gleisen. Zusätzlich existieren ggf. erdverlegte Kabel. Neben den DB-eigenen Kabeln können weitere Kabel von Versorgungsunternehmen auftreten.

Zur Erkundung der Leitungen sind entsprechend Suchschachtungen im LV vorgesehen. Das Kabelmerkblatt der DB-AG ist zu beachten. Der gesamte Baubereich gilt als

bahneigenes Gelände im Sinne des Absatzes 1, Satz 3, des Kabelmerkblattes. Sollten vorher nicht bekannte Anlagen angetroffen werden, so sind die Arbeiten im Bereich dieser Leitungen einzustellen und erst nach Ermittlung und Anweisung der für diese Leitungen zuständigen Stelle weiterzuführen.

Sämtliche Erschwernisse durch (ober- und unterirdisch) vorhandene Kabel und Leitungen, Oberleitungen und Speiseleitung, einschließlich der evtl. wahrzunehmenden Schutzmaßnahmen sowie die Behandlung derselben entsprechend dem Kabelmerkblatt der DB sowie den VDE-Vorschriften sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Beeinträchtigungen oder Schäden jeder Art an Ver- und Entsorgungsanlagen sind zu vermeiden, evtl. eingetretene Schäden in Abstimmung mit und entsprechend den Vorgaben und Auflagen von Leitungsbetreiber und/oder Leitungseigentümer wieder zu beheben.

Im Baustellenbereich sind vor Beginn der Arbeiten die Kabel, Leitungen und Kanäle durch Trassenwarnbänder nach Anweisung des AG zu kennzeichnen.

Der AN ist verpflichtet, bei den Arbeiten so vorzugehen, dass die Kabel, Leitungen etc. nicht beschädigt werden. Für durch den Baubetrieb verursachte Schäden haftet der AN.

In jedem Falle sind bei Beschädigungen, bzw. bei sonstigen Störungen sofort der AG und das betroffene Versorgungsunternehmen zu verständigen.

Kosten für prov. Aufhängungen, Abfangungen und Schutzmaßnahmen für Kabel und Leitungen werden, soweit keine gesonderten LV-Positionen vorgesehen sind, nicht gesondert vergütet und sind in die Leistungspositionen der Erd- oder Verbauarbeiten einzurechnen.

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen wurde für den Bereich der Baustelle ein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Aufgrund dieses Verdachtes erfolgen die kampfmitteltechnischen Arbeiten

- im Bereich der Baustelle zeitlich parallel mit den Leistungen des AN durch den AN_{KaMiSo} in der Weise durchgeführt, dass vor Ausführung von Arbeiten des AN in Bereichen, in denen noch keine Kampfmittelfreigabe vorliegt, entsprechende Maßnahmen durch den AN_{KaMiSo} abgeschlossen werden. Der entsprechende Räumbericht des beauftragten Fachunternehmens wird dem AN vor Ausführung der jeweils betroffenen Leistungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf sich während des Bauablaufes ergebende Schnittstellen sind im Übrigen die Regelungen zum Zusammenwirken der Unternehmer gem. Ziff. 0.2.19 zu beachten.

0.1.19 Baustellenverordnung

- keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn beim AG zu informieren, ob ggf. Auflagen nachträglich aufgestellt worden sind.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über eventuell im Baustellenbereich befindliche Kabel und Leitungen und deren Lage bei den entsprechenden Versorgungsträgern zu informieren und einweisen zu lassen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen

oder Leitungen sind die Schutzvorschriften und Anweisungen der Betreiber und Eigentümer zu beachten.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Kabeln oder Leitungen im Bereich der Baustelle. Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften für Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen sind zu beachten und umzusetzen.

Die Straße Obersinsen muss zu jederzeit befahrbar bleiben.

Ein Gleis muss seitens des AN jederzeit innerhalb von 72h befahrbar gemacht werden können. Für die Notfallsituation ist ein Verantwortlicher des AN mit 24h Rufbereitschaft schriftlich zu benennen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Kampfmittelsondierungen

Kabeltiefbauarbeiten und Kabelumverlegungen

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle. Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

AN-OLA,

AN-LST,

AN-TK,

AN-SICH,

AN-SiGeKo,

AN-KaMiSo,

AN-Ökologische BÜW,

AN-Deklarationsanalyse,

AN_{Baulärmverantwortlicher}

AN_{Umweltfachliche BÜW,}

AN_{Geotechnische BÜW,}

AN_{Abfalltechnische BÜW}

Die Gesamtkoordination obliegt dem AN Bau. Werden Leistungen oder Teile von Leistungen durch Nachauftragnehmer erbracht, sind diese durch den AN der Gesamtmaßnahme zu koordinieren und baubegleitend zu vertreten. Vor Einsatz sind diese anzuzeigen und durch den AG für die Ausführung genehmigen zu lassen. Um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden, verweisen wir auf den Bauablaufplan. Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Als Realisierungszeitraum für die Baumaßnahme ist die Sperrzeit vom 01.04.2027 6:00 Uhr bis zum 30.04.2027 21:00Uhr vorgesehen

Ein Verschwenken der Oberleitung (Ein- und Ausbau der Hilfsbrücken) ist auf Grund der Komplexität der OLA-Maste Stahlgittermaste mit Quertragwerk-Bauweise im Bauwerksbereich nur geringfügig in Abstimmung mit der Fachplanung OLA möglich.

Bohrmaßnahmen sollen möglichst tagsüber zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt werden

Der geplante Bauablauf ist Anlage 3.4 zu entnehmen. Ein gesonderter Rahmenterminplan wird dem AN für diese Vorabmaßnahme nicht zur Verfügung gestellt.

Nach dem Hilfsbrückeneinbau sind die BE-Flächen ordnungsgemäß zu räumen und wieder herzurichten.

0.2.2 Erschwernisse

Erhöhter logistischer Aufwand für eventuelle Durchfahrten der Fa. Evonik

Ein verschwenken der Oberleitung ist kaum möglich. Beengte Höhenverhältnisse unterhalb der Oberleitung.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind. Krananweisungen sind jeweils min. 5 Wochen vor der geplanten Aufstellung des zu beantragenden Gerätes dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Erhöhter Sorgfalts- und Abstimmungsaufwand mit der UBÜ

- Durch die im Eingriffsbereich vorkommende Mauereidechse bestehen erhöhte Anforderungen im Bereich des Artenschutzes (siehe hierzu Kap. 0.1.14). Hierdurch kommt es zu Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

-entfällt-

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Beschaffung von Bereitstellungsflächen außerhalb des Bahngeländes und der Straße ist Sache des AN. Die in Anlage 03.03.03 eingetragenen Flächen stehen dem AN für seine Baustelleneinrichtung und Logistik frei zur Verfügung. Für die An- und Abtransporte sollte eine Fahrspur der Halterner Straße ggf. freigehalten werden. Im Bereich der Halterner Straße ist die BE-Fläche größtenteils asphaltiert. Neben der Rampe befindet sich eine weitere BE-Fläche, die Platz für ca. 4 Fahrzeuge bietet. Die Fläche kann seitens des AN in Abstimmung mit dem AG und der Eigentümerin ggf. noch etwas erweitert werden. Zudem steht dem AN eine BE Fläche parallel zum Gleis am BÜ in Börste zur Verfügung. Sämtliche weiteren Flächen befinden sich bahnlinks zwischen Baufeld und Rampe. Die bereits vorhandene Rampe als Zuwegung zur Bahnanlage besitzt aktuell einen ca. 15m Abschnitt, der eine Steigung von ca. 20% besitzt. Im Zuge des Ausbaus der Rampe zur Baustraße sollte die Gradienten auf eine max. Neigung auf $\leq 10\%$ angeglichen werden, um die Zufahrt mit dem Bohrgerät zu ermöglichen. Die Empfehlungen für den Ausbau sind der Anlage 3.5 zu entnehmen. Das erforderliche Material ist in die entsprechende LV-Position mit einzupreisen und wird nicht gesondert vergütet. Die BE- Flächen an der Halterner Straße und am BÜ in Börste sind nach Fertigstellung der Maßnahme vollständig rückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Die Rampe und die BE- Flächen parallel zum Gleis verbleiben für die spätere Hauptmaßnahme.

Bereitstellungsflächen für die Zwischenlagerung des Schotters befinden sich bahnlinks, Die wiederzuverwendenden Schienen sollen als Gleisjoche rückgebaut werden und nördlich auf dem vorhandenen ausgebohrten Gleis zwischengelagert werden. Die Oberbaustoffe einschl. evtl. Schutzschichten können allerdings auch in Bahnwagen zwischengelagert werden.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden dem AN Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z.B. Quertragwerke) überspannt sind.

Der AN hat durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

Der AN kann bei seiner Beschaffung von Flächen nicht davon ausgehen, dass vorhandenes Boden- bzw. Abbruchmaterial direkt entsorgt werden kann. Die Anmietung der zur Beprobung vom AN zu beschaffenden Zwischenlagerflächen, deren Sicherung gegenüber Verunreinigungen, deren Vorhaltung / Unterhaltung und die Zurückführung der Fläche in ihren Ursprungszustand sind soweit nicht gesondert ausgeschrieben in die Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Dies trifft ebenfalls für evtl. erforderliche Gleistransporte einschl. und Lade- und Abladevorgänge zu.

Der Nutzungszeitraum für die vom AG zur Verfügung gestellten Flächen umfasst den geplanten Zeitraum der Baumaßnahme.

Vom AN beauftragte Sachverständige entnehmen dem Aushub auf den Zwischenlagerflächen und Bahnwagen Proben. Diese Proben werden einer Deklarationsanalyse unterzogen, deren Ergebnis die Grundlage für die Einstufung des Bodenmaterials gemäß EBV bildet. Für die Verweildauer der einzelnen Aushubmaterialien auf den Zwischenlagerflächen ist mit einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen (Zeit zwischen Probenentnahme und Vorliegen der Deklarationsanalysen) zu rechnen. Der AG behält sich die Wahlmöglichkeit vor, einen eigenen Sachverständigen zur Beprobung der Materialien zu beauftragen.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN (Übergabestelle).

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anforderungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufenthalts- und Lagerräume ist nicht vorgesehen.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

-entfällt-

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb

eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o.g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen

separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position). Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region West, Organisationseinheit V.II-W-T-2, Projektbezeichnung: 2200 km 15,672 Ersatzbau/Erneuerung EÜ Herbertsheider Weg Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und

Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV - Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 – 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einstufen und einer AVV-Nr. zuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0, BM-0* BG-0, BG-0*
Boden > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit ≤ 10% mineralische **Fremdbestandteile**

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit > 10% u. ≤ 50% mineralische **Fremdbestandteile**

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei

der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurubatur gemäß EBV zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten (siehe 0.2.15.9 Deklarationsanalytik). Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den AG, damit sind die jew. Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordenbar.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurubatur gemäß EBV zu untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach LAGA oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung größerer jew. Materialklasse 3 nach EBV auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzelbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 300 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

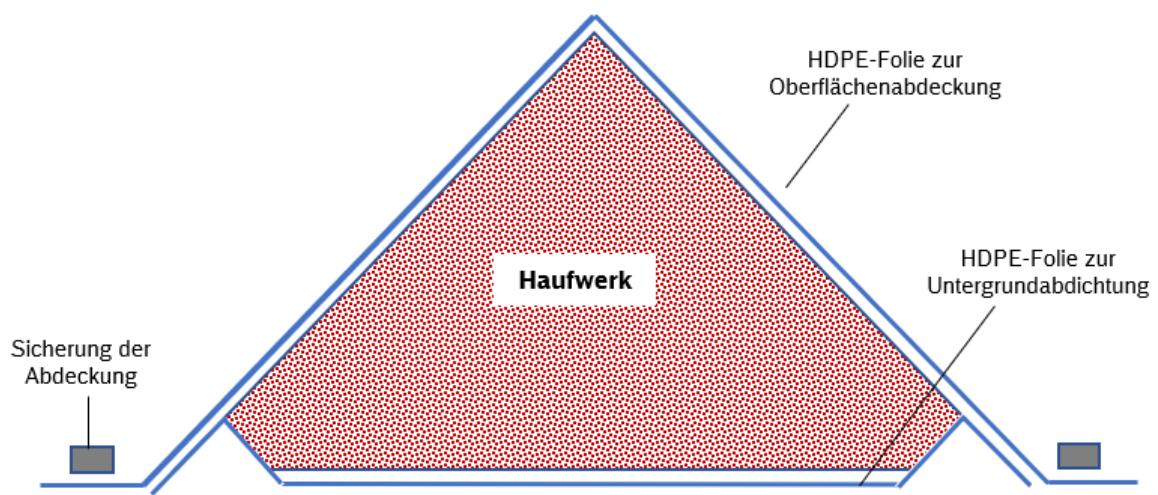
Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldokumentation nachzutragen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen ist zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteile (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die

Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der

Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BlmSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DBxy, siehe Original-AE im Anhang.“

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiaerausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau

eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Die Baustraße, die Rampe, der Wendepunkt sollen für die nachfolgende Erneuerung der EÜ verbleiben und müssen nicht zurückgebaut werden. Das verwendete Material übergeht in das Eigentum des AG. Dies ist bei der Bepreisung mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Die Strecke 2200 ist zweigleisig und elektrifiziert.

Strecke (VZG)	von Bst	bis Bst	von km	bis km	Anzahl Strecken- gleise	Bedeutung der Strecke	Bremsweg	Elektrifi- zierung	Lichtraum profil	Zugsiche- rung	GWB	Strecken- klasse
[VZG]	[Ril100]	[Ril100]	-	-	-	[H/N]	[m]	[J/N]	-	-	[J/N]	-
2200	ERE	EMSI	3,0	17	2	H	1000	J	GC	PZB	N	D4

Als Lichtraumprofil/Grenzlinie ist das Lichtraumprofil GC nach Ril 800.0130 freizuhalten.

Die Maßnahme befindet sich derzeit nicht im TEN-Netz:

Zukünftig ist eine Einstufung ins TEN-Netz vorgesehen.

Die vorhandenen Oberleitungsmastanlagen am Bauwerk sind konstruktiv vom Bau AN in Absprache mit dem AN abzuspannen und messtechnisch zu überwachen während des Einbaus der Bohrträger.

Zertifikate und Prüferklärungen sind rechtzeitig vor dem Einbau der Komponenten durch den AN, dem Bauvorlageberechtigten (BVB) und dem Bauüberwacher vorzulegen. Bei Nicht Vorlage der Zertifikate und Prüferklärungen behält sich der AG vor, den Einbau der Komponenten zu verweigern. Die daraus resultierende Bauzeitverlängerung ist ggf. durch Umplanung des Bauablaufes wieder zu kompensieren. Die daraus entstehenden Erschwernisse und Kosten sind durch den AN zu tragen.

Die Lage der DB-Anlage bleibt unverändert. Die Gleisanlage befindet sich in einer Dammlage.

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Zuarbeit zum Sicherungsplan seitens des AN.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

1. Absteckung und Vermessung

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Vermessungsleistungen zu erbringen, die zur Realisierung der Baumaßnahme erforderlich sind. Die Übergabe aller aktuellen relevanten vermessungstechnischen Projektdaten und aller Informationsobjekte des DB-GIS sind in analoger und digitaler Form gemäß den Strukturvorgaben des AG zu übergeben.

Dem Auftragnehmer werden als Grundlage für die örtliche Situierung des Brückenbauwerkes und aller Objekte folgende Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zur Verfügung gestellt:

- IVL-Plan
- Lage- und Höhenfestpunktfeld
- Bestandsaufmaß des Baufelds inkl. DGM inkl. Ist-Lage der Gleise
- Bestandsaufmaß der BE-Flächen inkl. DGM

- zugh. lvmg-Plan

Lage- und Höhennetz

Vor Beginn der Bauausführung sind vom AN mind. 2 Höhenfestpunkte so herzustellen, dass diese während der gesamten Dauer der Baumaßnahme nicht beschädigt oder zerstört werden. Diese Punkte dienen der Ergänzung des Höhen- und Festpunktfeldes und müssen vor Beginn der Arbeiten durch einen zugelassenen Vermessungsingenieur genau eingemessen werden. Die Koordinaten und Höhen der hergestellten Punkte werden in einen Vermessungsplan übernommen, der dem AG vor Beginn der Arbeiten übergeben wird. Die Kosten für das Herstellen und Einmessen der Festpunkte sind in die Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Punkte des Lage- und Höhennetzes werden dem AN gegen schriftliche Bestätigung übergeben. Sämtliche Punkte sind gemäß VOB/B § 4 Abs. 5 bis zur Endabnahme zu sichern.

Die Vermessungsarbeiten haben im Koordinatensystem der DB AG (DB_Ref) zu erfolgen. Zur Beurteilung der geplanten Vermessungsleistungen legt der AN dem AG rechtzeitig vor Beginn der Vermessungsarbeiten ein Konzept vor, in dem er das methodische Vorgehen, die Art der Vermarkung, Netzkonfiguration, Messung, Berechnung, Absteckung, Aufmaß, Kontrolle und Dokumentation der vermessungstechnischen Leistungen (z.B. für den Hoch-, Tunnel-, Brücken-, Erd-, Oberbau und die Ausrüstungstechnik) mit den entsprechenden Genauigkeitsuntersuchungen und -angaben dargelegt.

Es ist zu beschreiben wie die erforderlichen Vermessungsleistungen quantitativ und qualitativ, nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen sowie den zentralen Vorgaben geplant und durchgeführt werden.

Sicherung der Festpunkte

Der AN ist für die Sicherung und Erhaltung des ihm übergebenen Festpunktfeldes verantwortlich. Die Festpunkte sind freizuhalten. Gefährdete Festpunkte sind zu sichern und laufend auf ihre unveränderte Lage bzw. Höhe zu überprüfen. Festpunkte dürfen nur mit Zustimmung des AG beseitigt werden. Die Vermarkung und Neubestimmung durch Baumaßnahmen verlorengegangener oder gefährdeter Festpunkte sowie die Vermarkung, Messung und Berechnung aller weiteren im Anschluss an das übergebene Festpunktfeld für die Baudurchführung erforderlichen Festpunkte (z.B. dem objektbezogenen Festpunktfeld) obliegt dem AN.

Werden während der Bauzeit Vermessungspunkte zerstört, bzw. unbrauchbar oder Punktverlegungen notwendig, so ist die Wiederherstellung und erneute Sicherung Angelegenheit des AN. Hierüber ist die örtliche Bauüberwachung zu verständigen. Vor Vermessungsarbeiten sind die Festpunkte jeweils bezüglich ihrer unveränderten Lage und Höhe zu überprüfen.

Gleisvermarkungspunkte sind vor Beginn der Absteckarbeiten jeweils bezüglich ihrer unveränderten Lage und Höhe durch Spannmaßmessung und Nivellement zu überprüfen.

Berechnungen, Absteckungen, Aufmäße, Kontrollen

Die nachfolgenden Festlegungen gelten für Brücken- und Ingenieurbauwerke, Anlagen der Ausrüstungstechnik, Entwässerung, Gleise und Weichen, Leitungen und Leitungseinrichtungen.

Ausgehend von dem zu erstellenden objektbezogenen Lage- und Höhenfestpunktfeld hat der AN ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung alle für die planmäßige Bauausführung erforderlichen Vermessungsarbeiten (Berechnungen,

Absteckungen und Aufnahmen) in eigener Verantwortung auf Basis des genehmigten Vermessungskonzepts nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Mit der Bearbeitung ist sicherzustellen, dass die Koordinaten zur Absteckung der geometrischen Elemente widerspruchsfrei vom objektbezogenen Festpunktfeld in die Örtlichkeit übertragen werden können.

Die Richtigkeit der Absteckungen ist durch eine vom Absteckvorgang unabhängige

Kontrollaufnahme der Absteckpunkte und der Sicherungen nachzuweisen.

Die Abweichungen zwischen Absteckung und Kontrollaufnahme sind in prüfbarer Form zu dokumentieren.

Der AN prüft die Objektgeometrie hinsichtlich der plangerechten Situierung in allen wesentlichen Phasen des Baugeschehens durch Soll - Ist Vergleich.

Der Soll - Ist Vergleich ist der Bauüberwachung und dem AG Vermessung innerhalb von einer Woche zu übergeben.

Diese Überprüfung ist auf Verlangen der Bauüberwachung von einem unabhängigen Vermessungsingenieur durchzuführen.

Ergeben sich aus dem Soll - Ist Vergleich Toleranzüberschreitungen, teilt der AN diese sofort der Bauüberwachung mit, entwickelt Gegenmaßnahmen und schlägt diese vor.

Setzungs- und Verformungsmessungen

Der AN hat vom Baubeginn bis zur Bauwerksabnahme unter sinngemäßer Anwendung der DIN 4107 und DIN 1076 die Setzungs- und Verformungsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten verantwortlich durchzuführen.

Bauzeitlich ist die Höhe der Überbauten analog dem Raster der Kotierungspläne in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Erstellung des Messprogramms nach ZTV-Ing. Planung und Durchführung von Kontrollvermessungen für die Überwachung aller Gleisanlagen im Einflussbereich von Baumaßnahmen während der Bauzeit.

Planung und Durchführung von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen innerhalb der Gewährleistungsfrist im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen sowie zur Beweissicherung.

Folgende Mindestanforderungen werden bei der Erstellung des Messprogramms nach ZTVING durch den Auftragnehmer berücksichtigt:

Anordnung der Kontrollpunkte Hilfsbrücken:

- Hilfsbrücken 2 Höhenmessbolzen je Auflagerträger
- Hilfsbrücken 2 Höhenmessbolzen je Auflagerträger am Fuß des Verbaus.

Zu beachten ist das die Messpunkte, unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, einem geometrischen Nivellement zugänglich sein müssen.

Die Abstimmung der Kontrollpunkte erfolgt mit der örtlichen Bauüberwachung.

Durchführung der Setzungsmessungen:

Weitere Kontrollmessungen sind an allen Kontrollbolzen zunächst Regelmäßig während des Bauens, dann monatlich bis zur Erreichung eines Ruhezustandes durchzuführen. Die Auswertung der Beobachtungen und Auftragen der Setzungen hat nach Abschnitt 7 der DIN 4107 zu erfolgen.

Die Leistungen für die Setzungs- und Verformungsmessungen sowie das Liefern und Einbauen der vorläufigen Höhenmesspunkte werden nicht gesondert vergütet.

Allgemeine Ergänzung des Leistungsbildes und Ausführungsbestimmungen

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und Unternehmen einzusetzen. Hierzu hat er umgehend nach Auftragserteilung einen für die Vermessungsarbeiten im Baustellenbereich verantwortlichen Vermessungsingenieur und seinen Vertreter sind mit Angabe der Post, Telefon, Fax, Mobil und Mail Adresse schriftlich zu benennen. Hierbei ist der Nachweis über die erfolgreiche Abwicklung bereits ähnlicher Vorhaben in vergleichbarer Position beizulegen. Für die Arbeiten hat der AN geeignete Vermessungsinstrumente und -geräte vorzuhalten und einzusetzen.

Der AN verpflichtet sich, die benannten Personen und Unternehmen nur mit vorheriger Zustimmung der DB Netz AG auszutauschen.

Auf Anordnung des AG wird der AN Personal, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet erweist, umgehend austauschen. Die Anordnung bedarf keiner besonderen Begründung.

Der AN hat die sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere

Vergütung zu ermöglichen und zu unterstützen. Die ausschließliche Verantwortung des AN für die planmäßige Erstellung des Bauwerkes bleibt dadurch unberührt. Der AN wird durch die Kontrollmessungen der Bauüberwachung von keinen der ihm obliegenden Vermessungsarbeiten für die Bauausführung, Abrechnung und Abnahme entbunden.

Bei Sondervermarkungen sind die hierfür erforderlichen Hilfsmittel und Geräte auf Anforderung der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen.

Die Homogenität der geodätischen und geometrischen Schnittstellen zu den angrenzenden Projekten ist vom AN unbedingt zu beachten.

Der AN bzw. der von ihm schriftlich bevollmächtigte Vermessungsingenieur unterzeichnet die angefertigten Zeichnungen als „Planverfasser“, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen als „Verfasser“ oder „Aufsteller“ oder „Prüfer“ mit der Angabe des Datums. Bei vermessungstechnischen Leistungsinhalten bestätigt er damit insbesondere, dass er die erstellten Unterlagen (Pläne und sonstigen Ausarbeitungen) unabhängig von der Bearbeitung in einem getrennten Arbeitsgang verprobt oder geprüft hat.

Alle Ergebnisse legt er in prüfbarer Form mit notwendigen Erläuterungen vor.

Er bestätigt, dass die gesetzlichen Verordnungen und aktuellen Richtlinien der DB AG eingehalten sind und die Qualität dem geforderten Standards entspricht und sichergestellt ist.

Unterlagen des AN

Der AN fertigt eigenverantwortlich alle für die Abnahme erforderlichen Unterlagen, stimmt die Inhalte mit den beteiligten Behörden ab und ist für die Einholung der Genehmigungen zuständig.

Zur Beurteilung der geplanten Vermessungsleistungen legt der AN dem AG rechtzeitig vor Beginn der Vermessungsarbeiten ein Messprogramm vor, in dem er das methodische Vorgehen, die Art der Vermarkung, Netzkonfiguration, Messung, Berechnung, Absteckung, Aufmaß, Kontrolle und Dokumentation der vermessungstechnischen Leistungen (z.B. für den Hoch-, Tunnel-, Brücken-, Erd-, Oberbau und die Ausrüstungstechnik) mit den entsprechenden Genauigkeitsuntersuchungen und -angaben dargelegt.

Es ist zu beschreiben wie die erforderlichen Vermessungsleistungen quantitativ und qualitativ, nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen sowie den zentralen Vorgaben geplant und durchgeführt werden.

Vom AN sind folgende weitere Unterlagen im Zuge der Ausführung der einzelnen Leistungen vor der Teilabnahme und der Abnahme dem AG termingerecht zu übergeben:

- Erläuterungsberichte zu allen durch den AN angefertigten und abzugebenden Unterlagen (Berechnungen, Feldbücher, Messprotokolle, EDV-Ausdrucke, Objektdaten).
 - Soll-Ist Vergleich als Nachweis für die plangerechte Bauausführung
 - Aktualisierte Festpunktübersichtspläne (Netzbilder des geodätischen Netzes für alle Lage- und Höhenfestpunkte (Maßstab 1:5000)
 - Koordinaten- und Höhenverzeichnisse sowie Einmessungsskizzen/Punktbeschreibungen der vorhandenen Festpunkte im DB AG Ordnungsrahmen
 - alle zu liefernden Unterlagen gemäß dem Text der TVB und gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 820 bis 824, 883 und 885
 - Lagepläne (IVL) abgeleitet aus den digitalen Objektdaten im Maßstab 1:1000 gemäß Ril 885 und 886 der vorhandenen und der fertiggestellten Bahnanlagen in analoger Form
- Hinweis: Alle Veränderungen des Anlagenbestands sind zu erfassen.

Aktualisierte Bestandspläne (IVL) der DB Netz AG werden nur aus DB-GIS Daten (DB Netz intern) erzeugt. Zu den Veränderungen gehören ebenfalls alle Umbenennungen von vorhandenen Anlagen im Projektbereich.

Der Datenbestand im System DB-GIS ist mit der jeweils gültigen GISLite Version zu bearbeiten. Vorgehensweise und Regeln sind in der Richtlinie 885 beschrieben. Fehlen die softwaretechnischen Voraussetzungen, sind spezialisierte Fachfirmen mit der Durchführung zu beauftragen.

- Gleisnetzdaten (GND) Satzart 11 bis 31 (Ril 824, 883, 885) digital als fehlerfrei geprüfte GND-Edit-Datenbank

- Aktualisierte / neuerstellte Trassenplane (inkl. neuer Gleisvermarkung) und ggf. Weichenhöhenplane (Ril 824, 883, 885) analog und digital
- Engstellenmessung und -dokumentation (Ril 458, 809, 883, 885) analog und digital
- Bestandsvermessung und -dokumentation, Aussagen hierzu sind dem Abschnitt 0.5.2 zu entnehmen.

HINWEIS:

Festpunktfelder, Gleisnetzdaten, Trassenplane, und Engstellenmessungen sind zur gleisgeometrischen Prüfung vor der endgültigen Übergabe an den AG einzureichen. Sofern nicht anders erwähnt sind analoge Zeichnungsausgaben auf Papier zu liefern. Digitale Daten sind auf CD (ISO 9660) zu übergeben. Zeichnungsdateien sind als CAD-Container nach den Vorgaben inkl. aller

Ressourcen, die zur ordnungsgemäßen Ausgabe benötigt werden, bereitzustellen (siehe TM(01-09) zur Ril 883).

Zusätzlich sind zu allen o. g. Planen die erforderlichen Mehrausfertigungen für Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, für die AN der Bauausführung, für die Bauüberwachung und alle Projektbeteiligten analog auf maßhaltigem Papier gefaltet und geheftet mit Lochverstärkungen bereitzustellen.

2. Beweissicherung

Siehe besondere Vertragsbedingungen Punkt 16.3.3 (Beweissicherung)

Der AN hat an den vom AG festgesetzten Terminen zur Beweissicherung teilzunehmen.

Ohne Vorlage der von allen Beteiligten unterzeichneten Dokumente des Beweissicherungsverfahrens wird dem AN keine Bauerlaubnis durch den AG erteilt.

Beteiligte am Beweissicherungsverfahren sind:

- der AN,
- ein durch den AN öffentlich bestellter, neutraler Bausachverständiger,
- der Auftraggeber ,
- betroffene Eigentümer und Pächter/ Mieter,
- bei Grundstücken, die nicht im Eigentum der Deutschen Bahn sind, die dinglich Berechtigten, ggf. auch Pächter oder Mieter,
- bei öffentlichen Anlagen die zuständige Behörde.

Nach Ende der Maßnahmen sind Entlastungsbescheinigungen der Eigentümern und der zuständigen Kommune/Behörde zu übergeben.

Ergänzend sind die Zustände der gesamten Gelände, u.a. Oberleitung, Kabeltrassen, Signale, Straßen, Zugänge, Gleise, usw., die im Einflussbereich der Baumaßnahmen liegen, festzustellen und durch Messungen, Fotografien und Niederschriften zu dokumentieren. Der AN hat das Beweissicherungsverfahren im Einvernehmen mit der Deutschen Bahn einzuleiten und hat im Einvernehmen mit der DB einen neutralen Bausachverständigen zur Durchführung des Beweissicherungsverfahrens zu bestellen.

Das Betreten fremder Grundstücke, das Anbringen von Marken u. a. auf Fremdgrundstücken ist nur mit Zustimmung des dinglich Berechtigten und je nach Lage auch des Pächters oder Mieters zulässig.

3. Abbrucharbeiten

Die Beprobung der Boden und Abbruchmassen ist durch den AN durchzuführen. Die Boden und Abbruchmassen sind durch den AN zwischenzulagern und nach Vorlage der Beprobungsergebnisse zu verwerten/entsorgen.

Eine für die Entsorgung erforderliche Sortierung/Zerkleinerung der verschiedenen Baumaterialien ist in die einzelnen LV-Positionen einzurechnen.

Das LV beinhaltet die Auf- und Abbruchleistungen, den Bodenaushub, die Zwischenlagerung auf Flächen des AN oder auf Bahnwagen, die Analysen, das Aufnehmen vom Zwischenlager und den Transport und die Entsorgung.

Die Auf- und Abbruchtechnologie ist prinzipiell Sache des AN, wenn im Leistungsverzeichnis nichts detaillierter ausgeschrieben ist. In jedem Fall sind jedoch folgende Punkte ergänzend

zu beachten und im Angebot zu berücksichtigen:
Sämtliche Aufwendungen, die zum Rückbau der bestehenden Bauwerksteile erforderlich werden, sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen. Hierzu gehört auch die Herstellung von erforderlichen Abbruchbehelfen, die temporär bei den Abbrucharbeiten erforderlich werden.

4. Baugruben

Baugruben werden zum Einbau der Hilfsbrücken und deren Aussteifung benötigt. Das Hinterfüllen der Baugruben erfolgt gem. Ril 836. Im Anschlussbereich an die Hilfsbrücken gem. den Regelungen der Ril 804.

Die Dimensionierung der Baugrube obliegt dem AN bzw. ergeben sich aus den anzuwendenden Vorschriften sowie aus den Vorgaben der Baugrundgutachten. Erschwernisse bei der Herstellung der Baugruben aus der vor Ort befindlichen Anlagen (DBKabeltrassen, Ver-/ Entsorgungsleitungen Dritter, Telekommunikationsanlagen Dritter, etc.)

werden nicht gesondert vergütet und sind mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Bohrarbeiten finden vom Grundschofter aus statt.

Zur Abfangung des bauzeitlich anfallenden Oberflächenwassers sind in den Baugruben 30 cm hohen Sand/Kiessschichten mit mineralischem Material (Körnung etwa 2/32 mm), welche auf einem Geotextil aufgebracht werden einzubauen und zu verdichten.

5. Verbauten

Die Eisenbahnüberführung wird zu einem späteren Zeitpunkt in 2030 gebaut. Für die insgesamt zwei

Gleise der Strecken 2200 werden mit diesem LV die Anschlussmöglichkeiten für die Baugrubenarbeiten des zukünftigen Brückenneubaus realisiert. Dementsprechend ist für die Planung der ausgeschriebenen Baubehelfe eine Baugrubensohle in Kote 56,00 m NN angenommen und

für die statische Berechnung nochmals mit einer zusätzlichen Abgrabtiefe von 0,5 m. In einer zweiten Phase wird die EÜ errichtet. Für diese Baugrube werden die technische Bearbeitung seitens des AG erstellt und die weiter erforderlichen Ankerlagen entworfen. Der AN

verlässt allerdings die Baustelle mit der Realisierung einer Baugrubensohle unterhalb des 1. austeifenden Querverbands wie in Anlage 3.3.2 dargestellt.

Zuzüglich des 30 cm Flächenfilters vor den Verbauten. Der AN hinterlässt daher einen bis zu 3 Jahre andauernden Aushubzustand und hat daher nur neuwertige Verbaustoffe zu verbauen

Für alle Arbeiten gelten die Ansprüche der Ril 804 und Ril 836, wenn zutreffend und nicht in den Ril geregelt ist, gilt zusätzlich die ZTV-ING.

Die in den Ausschreibungsunterlagen skizzierten Baugrubenverbauten sind als Entwurf dargestellt bzw. beschrieben. Die endgültige Ausführungsplanung ist nach statischen, konstruktiven,

geotechnischen, sicherheitstechnischen, den örtlichen Verhältnissen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der bahnbetrieblichen Belange vom AG geprüft nach Auftragserteilung geschuldet, insbesondere der vom AN geplante Bauablauf muss zum geplanten Einbau der Hilfsbrücken passend gewählt werden.

Die Bohrträger s

Hinsichtlich der Kampfmittelverdachtspunkte hat der AG die vorgegebenen

Bohrpfahlwand und Verbauachsen abbohren und sondieren lassen. Der AN hat daher sich an die

vorgegebenen Verbau- und Bohrpfahlachsen zu halten.

Die Verbauträger binden in den anstehenden Mergel ein. Aufgrund der setzungsempfindlichen angrenzenden Oberleitungsmastgründungen und der Lärmemission hat sich der AG für ein Bauen mit Bohrträgern entschieden. Aufgrund der

Grundwasserverhältnisse ist in Abstimmung mit dem zuständigen Bodengutachter mit Auflast im Kontraktorverfahren zu bohren.

Grundsätzlich sind aufgrund der geringen Verbauhöhen im dauerhaften Aushubzustand bis zum Bau der EÜ die Pfähle zur Erzielung einer Querstabilisierung auszubetonieren.

Die Gleishilfsbrücken werden durch den AG bestellt und am Abholort bereitgestellt. Der An- und

Abtransport erfolgt durch den AN. Das Merkblatt „Ladungssicherung von Hilfsbrücken im Lager Konz“ ist zwingend zu beachten. Die erforderlichen Aufwendungen sind einzurechnen.

Das Hebezeug zum Verladen der Hilfsbrücken sowie das Transportmittel für die Hilfsbrücken stellt der AN. Die Zwischenlagerung der Hilfsbrücken ist in die Positionen mit einzurechnen.

Die Herstellung der Gehwege mit Geländer ist in die entsprechenden EP einzurechnen.

Aufgrund der Größe der Hilfsbrücken, ist jede einzelne ggf. in zwei Teilen einzuheben und oben

über der Straße zu einer Hilfsbrücke zu verbinden. Alle hierfür erforderlichen Behelfe und Erschwernisse sind in die Leistungspositionen der Hilfsbrücken einzurechnen.

6. Wasserhaltungen

Zum Fassen des bauzeitlich anfallenden Oberflächenwassers sind die 30 cm hohen Sand/Kiessschichten vorgesehen. Für die Bauzeit hat der AN nach Erfordernis eigenständig das Oberflächenwasser zu fassen und abzuführen.

Für den dauerhaften Bauzwischenzustand sind seitens des AG bis auf die Abfangmulden am nordöstlichen Böschungskegel keine weiteren Wasserfassungsmaßnahmen geplant. Hier ist sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit des Entwässerungsgraben gegeben ist.

7. Erdarbeiten

Das Wiederverfüllen der Baugruben darf nur mit geeignetem, verdichtungsfähigem Material erfolgen, gem. DIN 18196, GW, SI, SW, in Lagen von ≤ 30 cm. Die Regelungen der Ril 836 und der DIN EN 1610 sind zu beachten. Auffüllungen, die den Bestimmungen der Ril 836, der DIN EN 1610 und der ZTV E-StB nicht entsprechen, sind zu Lasten des AN auszubauen, soweit wiederverwendbar erneut einzubringen, ansonsten durch geeignetes Material zu ersetzen. Das ausgebaute Material ist zur Wiederverfüllung der Baugruben nicht geeignet.

Sämtliche Prüfungen im Zuge der Erdarbeiten sind Sache des AN und finden unter Überwachung des AG statt. Die ausgewerteten Untersuchungsergebnisse sind dem AG schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Für Arbeiten im Bereich von Kabeln und Leitungen des EIU bzw. Dritter ist die Einhaltung der Mindestabstände für Verdichtungsgeräte sicherzustellen.

Grundsätzlich sind hinsichtlich der Erdarbeiten die Baugrundgutachten zu beachten.

Bei der Planung und Herstellung von Baugrubenböschungen sind grundsätzlich die DIN 4124 und Ril 836 zu beachten.

8. Kabeltiefbauarbeiten

Die Kabelmerkmale der DB und der DB Kommunikationstechnik gelten sinngemäß für alle Kabel und Leitungen unabhängig davon, wer der Anlagenverantwortliche des EIU ist.

Der AN darf mit Arbeiten an vorhandenen Leitungs-, und Kabeltrassen erst beginnen, nachdem die Zustimmung der Deutschen Bahn AG bzw. des Leitungsträgers vorliegt, eine örtliche Einweisung erfolgt ist und er die Empfangsbestätigung der Kabelmerkmale gegen Unterschrift dem AG übergeben hat.

Sicherungsmaßnahmen bzw. Umverlegungen von Leitungen Dritter sind nur mit vorheriger Abstimmung mit dem betreffenden Leitungsträger auszuführen und eigentlich nicht vorgesehen.

Die Kabel, die im Bauwerksbereich verlaufen, sind, wenn erforderlich, unter Aufsicht der DBFachdienste bauzeitig zu sichern.

Der AN hat die Koordinierungspflicht, dass diese Arbeiten so in die Bauabläufe eingepasst werden, dass sich hieraus keine Verzögerungen ergeben.

Um Beschädigungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden, ist die genaue Lage sowie das

Vorhandensein anderer nicht bekannter Kabel und Leitungen im Bereich der Aushubarbeiten durch Anlage von Schürfen und Suchschlitzen festzustellen. Die Arbeiten sind mit den betroffenen Leitungsträgern und der Bauüberwachung abzustimmen und die Ergebnisse sind diesen mitzuteilen.

Der AN allein hat die volle Verantwortung für die Erfassung aller Kabel und Leitungen, die von der Baumaßnahme betroffen sind und für die entsprechende Berücksichtigung im Bauablauf.

Prinzipiell müssen alle durch die Baumaßnahme betroffenen Kabel und Leitungen vom AN entsprechend des Bauablaufes gesichert oder falls erforderlich, auch umgelegt werden. Alle einzubauenden Bauteile (z.B. Kabeltröge, Deckel, Kabelaufbauschächte) müssen dauerhaft mit dem Signum der Hersteller-Firma gekennzeichnet sein.

Werden bestehende Anlagen für die Kabellegung genutzt, sind diese zu öffnen, zu reinigen und nach dem Einlegen der Kabel wieder zu schließen.

9. Kabelverlegearbeiten und provisorische Kabelsicherungen

Alle vorhandenen Kabel im Baubereich sind zu sichern.

Die Verlegung sowie das Trennen und Muffen der vorhandenen Kabel erfolgt durch den AG, d.h. die betroffenen Kabel werden durch den AG in die vorgesehenen Provisorien umgelegt und wieder in Endlage zurückgelegt.

Das mehrfache Aufdecken von Kabelkanälen / Provisorien sowie das mehrfache Umlegen von Kabeln werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den Positionen für die Kabeltrassensicherungen abgegolten.

Entsprechende Leistungen werden dann gesondert vergütet, allerdings sind die diesbezüglichen Erschwernisse in die betroffenen Leistungspositionen der Kabeltrassensicherungen einzukalkulieren.

Erschwernisse sind dabei das Vorhandensein von Arbeitspersonal von DB-KT und das mehrmalige Hin- und Zurückschwenken der Kabel entsprechend der Erfordernis des Bauablaufplans des AN.

10. Gleisbauarbeiten

Im Baubereich sind im Zusammenhang mit dem Hilfsbrückenbau begleitende Oberbauarbeiten

durchzuführen. Die notwendigen Oberbaustoffe (Schiene, Schwelle, Schotter) sind vom AN mit zu liefern. Für alle im Zuge der Maßnahme eingebauten und verwendeten Stoffe sind die EG-Konformitätsnachweise dem AG vor der Verwendung vorzulegen.

Die Beförderung der Oberbaustoffe zu den Montageflächen bzw. zu den Verwendungsstellen einschließlich aller zugehörigen Leistungen (Entladen, Stapeln, Zwischenlagern, Aufladen usw.) sind vom AN in sein Angebot mit einzukalkulieren.

Des Weiteren hat der AN die Transporttätigkeiten zur Baustelle und zurück zu koordinieren und zu planen (komplette Logistik, z.B. bei Anlieferung über das Gleis: Besorgen der Trasse, Gestellung Arbeitszug mit Az - Führer, Frachtbriefe etc.). Die Festlegung und Planung der Baustellenlogistik einschl. der Andienungs- sowie der Versorgungswege ist Sache des AN. Bei Az - Fahrten im gesperrten Betriebsgleis ist vom AN zu berücksichtigen, dass dieses zur Vermeidung von Rotausleuchtungen durch eine zusätzliche Az. - Fahrt frei zu fahren ist. Sofern hierfür keine gesonderte Leistungsposition vorhanden ist, sind die Kosten für die beschriebenen Leistungen in die entsprechende Leistungsposition der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Es bleibt dem AN überlassen, ob die Andienung der Baustelle mittels LKW's oder Bahnwagen durchgeführt wird.

Nach jedem Aus- und Wiedereinbau von Gleisteilen sind zusätzliche Lage- und Höhenmessungen an den Gleisanlagen zur Kontrolle durchzuführen. Diese Leistungen sind mit der Position für die Vermessungsarbeiten abgegolten.

Treten während der Ausführung der Bauarbeiten Setzungen bzw. Richtungsfehler in den Gleisanlagen auf, so sind diese auf Anordnung bzw. mit Zustimmung der örtlichen

Bauüberwachung zu beseitigen. Der AN ist verpflichtet, im Bedarfsfall sofort eine Oberbaukolonne mit den erforderlichen Geräten an der Baustelle einzusetzen. Dies gilt auch bei Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit. Entsprechende Leistungen werden über die entsprechenden LV Positionen abgerechnet, sofern die aufgetretenen Schäden nicht vom AN zu vertreten sind. Vor Baubeginn ist der verantwortliche Bauleiter für die Oberbauarbeiten namentlich zu benennen. Der AN ist verantwortlich dafür, dass die Lage- und damit die Betriebssicherheit der Gleisanlagen jederzeit gewährleistet sind.

11. Gründungsarbeiten

-entfällt-

12. Gerüste

Notwendige Arbeits- und Schutzgerüste werden vom AN nach den geltenden Vorschriften hergestellt. Die technische Bearbeitung ist Sache des AN und ist in die entsprechende Position für Arbeits- und Schutzgerüste einzukalkulieren.

Die Erdung sämtlicher Gerüste im Rissbereich der DB ist ebenfalls Sache des AN und ist in die entsprechenden Position für Arbeits- und Schutzgerüste einzukalkulieren.

13. Besondere Baubehelfe

-entfällt-

14. Maßtoleranzen

Es gelten die Maßtoleranzen nach Ril 804 und ZTV-Ing.

Nach Beendigung der Baumaßnahme erstellt der AN den Nachweis, dass die zulässigen Toleranzen eingehalten sind. Die Ergebnisse sind in übersichtlicher Form (Soll-Ist-Vergleich) dem AG zu übergeben.

15. Beton- und Stahlbetonarbeiten

Die Aufwendungen für das nachfolgend Genannte werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen der entsprechenden Betonpositionen abgegolten.

Beton

Die Baustelle ist als Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045 sowie ZTV-ING Teil 3 Massivbau, Abschnitt 1 Beton zu führen.

Die Eignungsprüfungen nach den einschlägigen DIN / EN Normen sind durchzuführen.

Der AN hat mindestens 6 Wochen vor Beginn der Betonierarbeiten das Ergebnis einer Eignungsprüfung vorzulegen und die Betonrezeptur vom AG genehmigen zu lassen. Der AG erhält eine Ausfertigung der Aufzeichnungen des AN gemäß DIN 1045. Ebenfalls muss die Beschreibung des zeitlichen und technischen Ablaufs des Betoniervorganges mindestens drei Wochen vor Betonierbeginn dem AG zur Zustimmung vorgelegt werden. Bei der Planung dieses Ablaufes muss die Minimierung der Zwangsspannungen infolge Hydratation berücksichtigt sein. Der Beton ist hierzu so zusammenzusetzen, einzubauen und nachzubehandeln, dass eine möglichst geringe Rissbildung entsteht. Daher ist soweit wie möglich ein Hochofenzement zu verwenden. Aufgrund der Knappen Realisierungszeiten ist zwecks Erreichung der erforderlichen Frühfestigkeiten ein höher fester Beton einzusetzen als in den Ausschreibungsunterlagen zu den Bohrpfählen angegeben wurde. Ob, wo und die Bestimmung der Festigkeit des Betons, ist auf der Grundlage seines gewählten Bauablaufs ein Ergebnis der technischen Bearbeitung des AN. Entsprechende Aufwendungen sind in die Positionen zum Beton der Bohrträgerarbeiten einzukalkulieren.

Der Bauausführung ist ein genauer Betonierplan mit Angabe der Betongüte und -zusammensetzung, der Betonierabschnitte, der Betonförderungsart vorzulegen, der dem AG frühzeitig vorliegen muss. Dieser Plan ist vom BVB und Prüfer zu genehmigen. Dem AG ist jedes Betonieren spätestens 48 Stunden vor Beginn anzuzeigen.

16. Stahlbauarbeiten, Schlosser- und Metallbauarbeiten

Die eingesetzten Stoffe und Systeme müssen den Anforderungen der DB AG / ZTV-ING

entsprechen.

17. Korrosionsschutzarbeiten

Aufgrund der geringen Liegezeit sind keine besonderen Anforderungen an den Korrosionsschutz gestellt.

18. Abdichtungsarbeiten

-entfällt-

19. Bahntechnische Ausrüstung

Auf der Eisenbahnüberführung sind Kabelkanäle zur Überführung der bestehenden Kabeltrassen anzuordnen. Es sind nur DB-zugelassene Produkte anzuwenden.

20. Erdungs- und Blitzschutzanlagen

Alle Bauteile befinden sich im Rissbereich, bzw. über die Handbreite gem. Entfernungen zu den im Rissbereich befindlichen Bauteilen, erhalten eine innere Erdung, die wiederum an das Gleis anzuschließen ist. Hierzu zählt auch das Geländer auf der vorh. Bohrpfahlwand der Stadt.

Fehler bei der Herstellung der Schutzerdungsanlagen können lebensgefährliche Auswirkungen haben. Deshalb ist dieser Anlagenteil mit größter Sorgfalt zu erstellen. Dabei dürfen lediglich bei der DB zugelassene Bauteile Verwendung finden.

Für die Erdungsanlage ist ein gesonderter Plan zu erstellen. Dieser ist von einer elektrotechnischen Fachkraft für Oberleitungsanlagen qualitätsgeprüft vorzulegen. Er wird vom AG einer fachtechnischen Planprüfung zugeführt.

Beim Bau der Schutzerdungsanlage sind die VDE-Vorschriften (insbesondere VDE 0115 und VDE 0141) und folgende beim AG einsehbare bzw. beigelegte Zeichnungen zu beachten:

- Hinweise für die Anordnung von Schutzerdungen an Überbauten DB, Zeichnung 2 Ebs 15.01.09, Bl. 1 u.2
- Elektrische Verbinder
- DB, BZA München, Zeichnung 4 Ebs 15.03.17
- Erdungsbrücken
- DB, Zeichnungen 2 Ebs 15.01.20 und 3 Ebs 15.03.19, Bl. 8-12
- Richtlinie 997.02: Rückstromführung, Bahnerdung, Potentialausgleich
- Innere Erdung bei Eisenbahnbrücken: Ebs 15.01.26

Für die in den o. g. Zeichnungen dargestellten Verbinder und Erdungsbuchsen sind nur DB-zugelassene Produkte zu verwenden.

Die Befestigung der Erdungspunkte erhält eine Sollbruchstelle.

Alle Schutzerdungsanlagen müssen nach dem Anbringen gemeinsam vom AG (DBBauüberwachung) abgenommen werden (VOB/B § 12 (2) b). Über diese Abnahme, gegebenenfalls auch Teilabnahme, ist vom AN jeweils ein Protokoll zu fertigen und dem AG zu übergeben.

Alle genannten Aufwendungen und Erschwernisse sind in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

21. Landschaftsarbeiten

Die Böschungsflächen des Bahndammes einschließlich der Abfangemulden und des Grabens sind zu

modellieren und unmittelbar nach dem freilegen vor Erosion zu schützen.

22. Verkehrssicherung

Hinsichtlich der Verkehrssicherung während der Baudurchführung gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“ (RSA) und die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrsführung und -sicherung während der Bauzeit sind vor Beginn der Bauarbeiten mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Hierzu hat der AN dem AG rechtzeitig vor Baubeginn genehmigte Verkehrszeichenpläne mit Erläuterung der vorgesehenen Verkehrsregelungen unter Berücksichtigung des durch den AN zu

erstellenden und zu liefernden Logistikkonzeptes vorzulegen. Für jede Verkehrsregelung bzw. Änderung hat der AN Verkehrszeichenpläne zu erstellen. Ohne genehmigte Pläne dürfen keine Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung vorgenommen werden.

Nicht enthalten sind in diesem Verkehrskonzept der ausgeschriebene Anfahrerschutz und die zu erwartenden Baustellenverkehr insbesondere mit einer Angabe der Anzahl der Schwertransporte und deren terminlichen und zeitlichen Aufkommen sowie die Beeinträchtigung des Regelverkehrs der angeschlossenen öffentlichen Straßen je Baustellenzufahrt. Das für diese Leistungen erforderliche Verkehrskonzept hat der AN aufzustellen und von der Satdt Oberhausen ebenfalls genehmigen zu lassen.

Der AN haftet jederzeit für die Funktionsfähigkeit der bauzeitlichen Anlagen. Auch bei vorübergehend aus witterungsbedingten oder anderen Gründen eingestellten bzw. unterbrochenen Bauarbeiten obliegt die Verkehrssicherung dem AN. Die erforderliche Wartung aller Verkehrssicherungsanlagen außerhalb der Arbeitszeit und insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist vom AN sicherzustellen.

Für die dauerhaften Verkehrssicherungen haftet der AN im Zuge seiner Gewährleistungspflicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer eine vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen

Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

otfallplan - Sperrpausen:

Die Einhaltung des Zeitfensters in der Sperrpause ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

In Ergänzung zur ausgeschriebenen Leistungsposition gem. MLV-ALI -Grenzsteine sichern- der AN unmittelbar zu Baubeginn auf der Baustelle die Grundstücksgrenzen zu Dritten optisch mit farbigen Holzpflocken (sichtbare Höhe ca. 0,5 m) in einem Abstand von max. 20 m bzw. an Eckpunkten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und ggf. zu erneuern. Im Rahmen der Baustellenräumung sind diese Markierungen wieder zu entfernen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

-entfällt-

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

-entfällt-

0.4.2 Besondere Leistungen

-entfällt

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG wird nach Auftragserteilung die geprüfte AP für den Hilfsbrückeneinbau dem AN übergeben. Der AN hat sämtliche zusätzlichen, für die geschuldete Werksleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Werkstattplanung, statische Berechnungen für Baubehelfe des AN etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Der AN hat mit Übergabe eines jeden Plansatzes der Ausführungsunterlagen ein Leistungsverzeichnis mit den sich auf Basis dieser Planung ergebenden voraussichtlichen

Ausführungsmengen (VA-Menge bzw. VAM) der betroffenen Gewerke des Vertragsleistungsverzeichnisses vorzulegen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der lvl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Trassenplan:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie, Geschwindigkeiten, Gleisvermarkungspunkten oder Bauwerken sind neue Trassenpläne zu erstellen.

Gleisnetzdaten:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie (7-Linien Modell) oder an Gleisvermarkungspunkten sind die Gleisnetzdaten im Format Verm.esn (*.tra, *.gra, *.kf) zur gleisgeometrischen Prüfung und im GNDEdit-Format (*.mdb-Schnittstelle zu AVANI) zu liefern.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

Lichtraumdaten:

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden:
<https://ipid.dbnetze.com/start>

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke, gem. Ril 804 mindestens 2 Wochen vor der Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme vorzulegen.
- Zur Begutachtung vor der Inbetriebnahme durch den AG müssen Schal- und Bewehrungspläne sowie ein Übersichtsplan und ggf. ein Korrosionsschutzplan übergeben werden.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der genehmigte Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden.
10. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert in einem geeigneten Raster darzustellen
11. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
12. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
13. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
14. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
15. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
16. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
17. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
18. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
19. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
20. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
21. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

Die Baubeschreibung zu den ausgeschriebenen Leistungen ist den obigen Angaben, der Leistungsbeschreibung und den dazugehörigen Planunterlagen zu entnehmen.
Angaben zu den einzubauenden Hilfsbrücken HB-ZHa 16 mit einer Stützweite von 16,8 m sind

den zugh. Datenblättern in Anlage 3.15 und der Ril. 804 zu entnehmen.

Da die bestehende Gewölbebrücke im Baubereich erhalten bleibt, ist in Anlage 3.18 der Bestand für den AN als zusätzliche Information dokumentiert.

Das Bauwerk ist derzeit überschüttet. Für den Einbau der Hilfsbrücken als Vorabmaßnahme ist es daher nicht notwendig den Bestand abzurechnen. Für den Einbau der Hilfsbrücke im Richtungsgleis wird es erforderlich sein, das bestehende Gelände sowie einen Teil der Mauerwerksbrüstung rückzubauen, um die Gehwegkonsolen einbauen zu können.

Durch die vorgesehenen Steifen wird die Kopfverformung auf nahezu Null reduziert und die Belastung für das Gewölbe nicht erhöht. Der Bau AN hat sicherzustellen, dass die Hilfsbrücken auch bei Durchbiegung infolge Verkehr nicht auf dem Bestandsbauwerk aufliegen, sondern zwischen den Auflagern frei tragen.

Die Bohrträger, die zur Gründung der Hilfsbrücken dienen, sind so dimensioniert, dass ein späterer Aushub mit einer zusätzlichen tieferen Verpressankerlage bis BGS zukünftiges Bauwerk möglich ist.

Im Anschluss an die Auflagerträger werden je ein Bohrträger mit hergestellt, der für den Anschluss zukünftiger Verbauten bereits mit vorgesehen ist.

Landschaftsbau

Aufgrund der potenziellen Folgenutzung der Flächen in den kommenden Jahren beruht das Maßnahmenkonzept auf der Rekultivierung der genutzten Flächen.

Rekultivierung

Der AN hat die bauzeitlich beanspruchten Flächen und Arbeitsstreifen sowie sonstige bauzeitlich beanspruchte Flächen außerhalb bereits versiegelter Verkehrsflächen zu rekultivieren (Beseitigung eingebauter Bauteile und Fremdmaterialien, Tiefenlockerung, Oberbodenandeckung, Ansaat mit Regiosaatgut). Dies betrifft auch Flächen, auf denen Gehölze entfernt wurden.

Die Ansaatflächen werden mit regionalem Saatgut 30% Kräuter, 70% Gräser aus dem Ursprungsgebiet 02 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ eingesät.

Bauablauf

Die Ansaaten finden im Anschluss an die Baumaßnahme im zeitigen Frühjahr 2028 statt. Nach Vertragsabschluss ist dem AG ein Bauablaufplan vom AN zu übergeben, der die Reihenfolge, den Zeitbedarf und die Pufferzeiten zwischen den Arbeiten ausweist.

Aufmaße/Abrechnung/ Abnahme

Abrechnung und Aufmaß erfolgen nach VOB/C, wenn nichts anderes im Ausschreibungstext vorgeben ist. Wiege- und Lieferscheine sind unaufgefordert kontinuierlich entsprechend dem Baufortschritt der Bauüberwachung vorzulegen und abzeichnen zu lassen.

Sämtliche Aufmaße sind in die Ausführungs- Abrechnungspläne einzutragen. Aufmaße, die nicht in Pläne eingetragen werden können, müssen durch beigefügte Skizzen ergänzt werden, oder es sind hierfür besondere Skizzen anzufertigen.

Die Abnahme der Flächen erfolgt zusammen mit dem AG, der UBÜ und einem Vertreter der zuständigen Naturschutzbehörde.